

# Nicht alle Daten aus Fehlerspeicher von VW Werkstatt herausgegeben

Beitrag von „jamesbond“ vom 11. Juni 2012 um 16:09

Hallo,

grundsätzlich sind die Daten in meinem Auto mein Eigentum.  
Es wurde ja keine Softwarelizenz verkauft.

Wenn ein Händler den Auftrag des Fehlerauslesens annimmt (und für die Dienstleistung auch Geld bekommt), sollte er auch das Ergebnis seiner "Auftragsarbeit" mitteilen (warum sollte er sonst den Auftrag annehmen).

Ob er das schriftlich, mündlich oder elektronisch macht ... darüber scheint der Teufel wohl im Detail zu stecken und muss anscheinend vorher klar definiert werden.

Oder weiss ein kompetenter Rechtswissender mehr. Meine Auffassung liest sich erstmal logisch  
big grin aber Juristerei hat mit gesundem Menschenverstand oft nicht viel zu tun 🤔

LG  
james